

Fünfte Sitzung – Cinquième séance

Montag, 10. März 2008
Lundi, 10 mars 2008

17.15 h

08.9001

Mitteilungen des Präsidenten Communications du président

Le président (Berset Alain, premier vice-président): J'aime-rais commencer cette séance en vous faisant mention d'un événement particulier qui s'est produit durant la session, mais qui s'est produit un jour où nous n'avions pas de séance, à savoir vendredi dernier. Un événement qu'on ne doit pas fêter par avance, mais qu'on peut fêter après coup: vendredi dernier, notre président Christoffel Brändli a eu son 65e anniversaire.

J'ai le plaisir, à cette occasion, de lui remettre un gâteau d'anniversaire avec une pièce d'un jeu d'échecs, le roi. Le roi s'apparente au président du Conseil des Etats puisque, si c'est bien la pièce la plus importante de l'échiquier, c'est aussi une pièce qui ne se déplace que d'une seule case à la fois: de scrutateur suppléant à scrutateur, de deuxième vice-président à premier vice-président, et enfin à la place de président.

Char Christoffel, cordialas gratulaziuns per tes anniversari e tut il bun per l'avegnir! (Applaudissements)

Präsident (Brändli Christoffel, Präsident): Es ist völlig unüblich, dass man so weit rückblickend auf Geburtstage hinweist. Es ist so, dass man sich bis 25 an jedem Geburtstag erfreut. Von einem gewissen Alter an wäre es einem auch egal, wenn man hie und da einen Geburtstag auslassen könnte. Ich habe deshalb meinen Geburtstag auf einen Freitag gelegt, auf einen Tag, an dem der Ständerat nicht tagt. (Heiterkeit) Aber trotzdem recht vielen Dank!

Ed ussa poss jau salidar tranter nus la dunna Casanova. Ich darf zu den beiden ersten Geschäften erstmals die neue Bundeskanzlerin bei uns begrüßen.

07.071

Ausserparlamentarische Kommissionen. Gesetzliche Neuordnung Commissions extraparlementaires. Nouvelle organisation législative

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 12.09.07 (BBI 2007 6641)
Message du Conseil fédéral 12.09.07 (FF 2007 6273)

Ständerat/Conseil des Etats 17.12.07 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 03.03.08 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 10.03.08 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 20.03.08 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 20.03.08 (Schlussabstimmung – Vote final)

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen) Loi sur l'organisation du gouvernement et de l'administration (Réorganisation des commissions extraparlementaires)

Art. 57c Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 57c al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Die Vorlage zur gesetzlichen Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen kommt mit zwei Differenzen aus dem Nationalrat zurück. Es sind zwei Differenzen, die die Welt nicht aus den Angeln heben werden. Ich kann es vorwegnehmen: Ihre Staatspolitische Kommission beantragt Ihnen, sich in beiden Fällen dem Nationalrat anzuschliessen. Worum geht es? Artikel 57c Absatz 1 ist die erste Differenz. Die Wahl der Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen soll ausschliesslich durch den Bundesrat vorgenommen werden und nicht, wie ursprünglich vom Bundesrat beantragt und von uns seinerzeit beschlossen, an die Departemente delegiert werden können. Damit wird einerseits der Bundesrat in seiner Führungsfunktion gestärkt. Andererseits kann damit eine einheitliche, restriktive Praxis erwartet werden. Selbstverständlich behalten die Departemente wie bis anhin das Wahlvorschlagsrecht.

Casanova Corina, Bundeskanzlerin: Wir stimmen dem Antrag der Kommission bzw. dem Beschluss des Nationalrates zu.

Angenommen – Adopté

Art. 57g Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 57g al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Das ist klarer abgefasst: Der Bundesrat legt einheitliche Kriterien für die Entschädigung der Kommissionsmitglieder fest. Die verbleibenden 155 Kommissionen werden nach einer Evaluation in Kategorien eingeteilt. Für jede dieser Kategorien gibt es fortan eine einheitliche Entschädigung. Es geht also um präzisere Vorgaben hier im Gesetz. Die Entschädigungen

selbst werden dann in der Verordnung festgelegt. Leider ist das noch nicht erfolgt; aber das ist kein Grund, diesem Artikel 57g, wie er aus dem Nationalrat kommt, nicht zuzustimmen.

Casanova Corina, Bundeskanzlerin: Auch hier schliessen wir uns dem Nationalrat und der Kommission an. Wir sind überzeugt, dass es eine gute Regelung ist, wenn der Bundesrat einheitliche Kriterien erlässt. Die Arbeiten sollten vorangehen, und wir erwarten eigentlich schon für die erste Jahreshälfte einen Vorschlag, damit dies für das nächste Jahr umgesetzt werden kann.

Angenommen – Adopté

07.3805

**Interpellation Büttiker Rolf.
Meinungsumfragen während
Abstimmungs- und Wahlkämpfen**

**Interpellation Büttiker Rolf.
Sondages durant
les campagnes électorales**

Einreichungsdatum 18.12.07

Date de dépôt 18.12.07

Ständerat/Conseil des Etats 10.03.08

Präsident (Brändli Christoffel, Präsident): Ich frage den Interpellanten an, ob er von der schriftlichen Antwort des Bundesrates befriedigt ist oder ob er Diskussion wünscht.

Büttiker Rolf (RL, SO): Ich bin mit der Antwort des Bundesrates bzw. der Bundeskanzlerin gar nicht einverstanden und verlange Diskussion.

Präsident (Brändli Christoffel, Präsident): Herr Büttiker beantragt Diskussion. – Sie sind damit einverstanden.

Büttiker Rolf (RL, SO): Zum Problem: Bei den vergangenen Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates und – in 23 Kantonen – auch des Ständerates ist das letzte Wahlbarometer der SRG wenige Tage vor dem Wahltag veröffentlicht worden. Sie ersehen aus der Antwort des Bundesrates, dass der Wahlsonntag am 21. Oktober 2007 war. Am 10. Oktober, gemäss Bundesrat ganz genau um 18.17 Uhr, ist das letzte Wahlbarometer der SRG veröffentlicht worden. Anstelle eines Diskurses über Inhalte und Lösungsvorschläge der verschiedenen Parteien für die grossen anstehenden Probleme des Landes droht der Wahlkampf zu einem Agenda-Setting via Meinungsumfragen zu verkommen. Diese Meinungsumfragen lassen oftmals die Transparenz über das Zustandekommen ihrer Ergebnisse vermissen. Selbst Generaldirektor Armin Walpen hat nach den Nationalratswahlen vom vergangenen 21. Oktober eingeräumt, dass die SRG mit Meinungsumfragen wie dem Wahlbarometer ungewollt zum einflussreichen Akteur im Wahlkampf werde. Ich bin auch der Meinung, dass dies so ist, und auch die wissenschaftlichen Publikationen deuten – jedenfalls in ihrer Mehrheit – darauf hin, dass diese Meinungsumfragen einen Einfluss auf das Abstimmungs- oder Wahlverhalten haben. Deshalb auch haben die meisten europäischen Länder, die Demokratien Westeuropas, irgendeine Regelung getroffen, wonach zwischen diesen Wahlumfragen und dem Abstimmungstermin eine Karentzfrist eingebaut wurde.

Der Bundesrat schreibt nun in seiner Antwort, dass die Richtlinie zur Durchführung von abstimmungs- und wahlbezogenen Umfragen, die zur Veröffentlichung vor dem Urnengang bestimmt sind, unter Ziffer 5 für die Publikation von Meinungsumfragen eine Karentzfrist von zehn Tagen vor

dem Tag des Urnenganges vorsieht. Die Karentzfrist gemäss Selbstregulierungsnormen sei eingehalten worden; der Bundesrat sehe daher keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Ich muss auch ganz klar sagen: Ich habe nie verlangt, dass man gesetzgeberisch aktiv werde; ich sehe die Lösung dieses Problems nicht in einem neuen Gesetz.

Dann kommt der entscheidende Punkt in der Antwort des Bundesrates. Unter Ziffer 4 schreibt er: «Die Liberalisierung der brieflichen Stimmabgabe geht auf die Novellierung vom 18. März 1994 zurück, die zehntägige Karentzfrist von Swiss Interview auf das Gentlemen's Agreement vom 12. Mai 1993. Beide Regelwerke sind also diesbezüglich seit 14 Jahren stabil.» Ich glaube auch, dass der Ursprung des Problems genau hier liegt. Zuerst hat man 1993 die Karentzfrist im Hinblick auf Abstimmungs- und Wahltermine festgelegt, und ein Jahr später hat man in der Schweiz mit der brieflichen Stimmabgabe angefangen. Ich muss Ihnen sagen, Frau Bundeskanzlerin, dass in der Antwort des Bundesrates und auch im Umgang mit diesem Problem die briefliche Stimmabgabe nicht berücksichtigt ist. Es wird hier so getan, als ob es die briefliche Stimmabgabe gar nicht gäbe und alles so wäre, wie es einmal war. Aber wir wissen alle, dass die briefliche Stimmabgabe eben eine entscheidende Rolle spielt.

Weil in der Antwort der Bundesrates immer wieder auf andere Länder verwiesen wird, habe ich mir die Mühe gemacht, einmal anzuschauen, wie das mit der Liberalisierung der brieflichen Stimmabgabe in den umliegenden Ländern im Vergleich zur Schweiz aussieht. Die Schweiz hat die briefliche Stimmabgabe bedeutend stärker liberalisiert als sämtliche EU-Staaten mit Ausnahme Österreichs. Von den EU-Staaten verwehrt knapp die Hälfte ihren Stimmberichtigten die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg überhaupt, und die knappe Mehrheit erlaubt die erleichterte Stimmabgabe via Post nur auf schriftliches Gesuch hin, nur bei restriktiven Gründen wie Krankheit oder nachweisbarer Ortsabwesenheit, und dies nur gegen Vorlage eines Beweises wie eines Arztzeugnisses. Auch die Urnenöffnungszeiten sind weit restriktiver geregelt als in der Schweiz. Einzig in der Bundesrepublik Österreich gilt mit der Änderung von Artikel 26 des Bundesverfassungsgesetzes seit dem 1. Juli 2007 wie in der Schweiz die freie Briefwahl. Zur Anwendung ist sie dort bisher noch nie gekommen.

In der Schweiz haben die Stimmberichtigten einen Anspruch auf den Erhalt des Stimmmaterials in der viertletzten Woche vor dem Abstimmungssonntag. Jedermann darf sofort brieflich stimmen. Bei den Nationalratswahlen garantiert das Bundesrecht den Anspruch auf Erhalt des Wahlmaterials zwar nur spätestens zehn Tage vor der Wahl, doch geht der Anspruch in manchen Kantonen auch bei Wahlen darüber hinaus. In 23 der 26 Kantone findet der erste Wahlgang der Ständeratswahl am gleichen Tag statt wie die Nationalratswahlen. Wo das kantonale Wahlrecht für die Ständeratswahl den Stimmberichtigten eine längere Frist für ihre Stimmabgabe einräumt, gilt diese automatisch auch für die Nationalratswahlen, weil jede stimmberichtigte Person pro Urnengang zur Vermeidung von Manipulationen nur einen Stimmrechtsausweis bekommt. Im Klartext: Ab dem 21. Tag vor dem Abstimmungstag kann jedermann brieflich abstimmen und in vielen Fällen auch wählen – das ist in der Schweiz die Realität.

Die zehn Tage unterlaufen diese Frist um mehr als die Hälfte und sind insofern für Volksabstimmungen erheblich problematischer als z. B. die französische Karentzfrist, die allein den Tag des Urnengangs beschlägt. Schweizer Meinungsumfragen wirken also bis ins Wahl- bzw. Abstimmungsgeschehen hinein. Nehmen wir die letzten Wahlen vom 21. Oktober 2007. Am 10. Oktober, sagt der Bundesrat, sei alles noch in Ordnung, die zehntägige Karentzfrist im Hinblick auf den 21. Oktober sei eingehalten. Aber die briefliche Stimmabgabe hat bereits ungefähr am 1. Oktober angefangen. Das heisst also im Klartext, dass mitten in der Periode der brieflichen Stimmabgabe das Wahlbarometer gemäss Bundesrat noch zulässig war.